

Satzung des Fliegenpilz: Freizeit & Bildung e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Fliegenpilz: Freizeit & Bildung“. Er wird abgekürzt mit „Fliegenpilz“ bezeichnet.

1.2 Der Sitz des Vereins ist in Wolfenbüttel/Niedersachsen.

Der Verein wurde am 20.06.2001 als n. r. V. Errichtet.

1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.4 Rechtsfähigkeit

Der Verein ist beim Amtsgericht Braunschweig in das Vereinsregister eingetragen. VR 150 568

1.5 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. So sind alle in der Satzung genannten Vorstandsposten geschlechtsneutral.

1.6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Ziele des Vereins

2.1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, zu Umweltproblemen ökologisches Wissen und praktische Umwelterfahrungen zu vermitteln mit dem Ziel, über die freiwillige Erweiterung des geistigen Horizontes das Umweltbewußtsein in weiten Kreisen der gesamten Bevölkerung zu fördern und so sowohl zum praktizierenden Umweltschutz als auch zur permanenten Aus- und Weiterbildung anzuregen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die systematische Erforschung der heimischen Pilzflora und deren Erfassung durch Grosspilzkartierung
- die Abhaltung von Vorträgen, lehrreichen Exkursionen und erlebnisreichen Lehrwanderungen
- sowie die Durchführung von Kursen, Diskussionen, Seminaren, Tagungen und mindestens jährlich eine Pilzausstellung
- Praxisforen – abhängig von den Wünschen und Ideen der Mitglieder
- Weiterbildung und Erziehung durch sonstige geeignete Maßnahmen
- regelmäßige Pilzfreunde Treffen mit Pilzbestimmung auch für die Öffentlichkeit
- Durchführung weiterer zur Erreichung des Vereinszwecks als geeignet erscheinende Maßnahmen
- Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Pilze im Naturhaushalt

2.2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

2.4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden. Über die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung kein schriftlicher Ablehnungsbescheid, gilt die Aufnahme als erfolgt.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod eines Mitgliedes
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluss aus dem Verein .

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftlichen formlosen Antrag an ein Mitglied des Vorstandes und ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Monatsende möglich.

Wenn ein Mitglied

- a) vorsätzlich Interessen und Ansehen des Vereins schädigt,
- b) den Vereinsfrieden stört
- c) den Satzungsbestimmungen zuwider handelt

und/oder trotz Mahnung mit dem Beitrag

für mehr als ein Jahr im Rückstand ist, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Gegen des Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

3.3 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Vereinsorgane

4.1 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse und/oder Beiräte gebildet werden.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender),
- mindestens 1 oder 2 stellvertretenden Vorsitzenden(2. Vorsitzende),
- mindestens 1 oder 2 weiteren Vorstandsmitgliedern, die die Aufgaben des Kassenswarts und Schriftführers wahrnehmen. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern und kann maximal auf 5 Mitglieder erhöht werden. Innerhalb des Vorstandes können die Aufgaben entsprechend Erfordernis umverteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

4.2.2 Vorsitzender des Vorstandes

Der Vorsitzende und beide stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. . Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

4.2.3 Zeichnungsberechtigung

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind, soweit sie nicht lediglich den laufenden Geschäftsverkehr betreffen, unter dem Namen des Vereins von dem amtierenden Vorsitzenden und einem Stellvertreter des Vorstandes zu zeichnen.

4.2.4 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis sein Nachfolger gewählt ist und sein Amt antreten kann.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus,(z.B. durch Kündigung der Mitgliedschaft), so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vorstandsmitglieder) für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen.

Mit Eingang des Kündigungsschreibens des ausscheidenden Mitglieds erlischt sein Stimmrecht in Vorstandsangelegenheiten einschließlich Zeichnungsberechtigung.

4.2.5 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Festlegung der Geschäftsordnung bzw. des Gesamtkonzeptes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln
- Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins
- Auswahl und Ernennung der Geschäftsführung
- Tatigung notwendiger Anschaffungen

Der Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung bei Bedarf zur Durchfuhrung der Vereinszwecke eine/n

Geschaftsfuhrer/in bzw. Geschaftsstellenleiter/in bestellen.

Ein Vorstandsmitglied kann auch gleichzeitig als Geschaftsfuhrer bestellt werden. Die Tatigkeit des Geschaftsfuhrers wird im Einzelnen vom Vorstand durch eine Geschaftsordnung respektive Stellenbeschreibung geregelt. In deren Rahmen hat

der Geschäftsführer die Geschäftsstelle des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes zu führen und ist diesem gegenüber verantwortlich.

Ist der Geschäftsführer nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied, ist dieser berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um eine Beschlussfassung in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit handelt.

4.2.6 Ehrenamtlich tätige Personen

haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, wenn im Auftrage des Vorstandes gehandelt wurde, und die Erstattung innerhalb eines Monats beantragt wird.

4.2.7 Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu diesen Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende des Vorstandes oder zumindest einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines nächsten Stellvertreters. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, telefonisch oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme; bei Familienmitgliedschaften mit mehr als drei Familienmitgliedern jedoch maximal drei Stimmen.

Firmen, Verbände und ähnliche Organisationen haben je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten durch Beschlussfassung zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresplanung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe, und Fälligkeit der Jahresbeiträge
- Umlagen, Darlehen und Mahngebühren
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, wählbar sind nur anwesende Mitglieder
- Wahl von Kassenprüfern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und/oder über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- besondere Anträge

5.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladefrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet ist.

Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlusspunkte erfordert eine schriftliche Beantragung. Es ist eine Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung einzuhalten.

Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter geleitet.

5.2 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als

beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind, und dies mit einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

5.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

6. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Den Beschluss, den Verein aufzulösen, hat gemäß Pos. 5.2 die Mitgliederversammlung zu fassen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Rückgabe der Einlagen und überbezahlten Mitgliedsbeiträge

an die Dr. Kurt und Ruth Gahnz – Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde in der MV am 22. 09. 2009 beraten und beschlossen

Wendessen, den 22. 09. 2009

Beitragsbestimmungen

Der Jahresbeitrag für die Familie beträgt 60 EURO,

für die Einzelperson 36 EURO, für Schüler/Studenten etc. 18 EURO sowie 90 EURO für Vereine/Organisationen/Verbände und Firmen.

1. Für Geringverdiener, bzw. Sozialhilfeempfänger kann der Jahresbeitrag auf Antrag auf 18 EURO ermäßigt werden. Die Ermäßigung gilt für zwei Jahre, sie kann auf Antrag verlängert werden.

2. Eine freiwillige Erhöhung des Jahresbeitrages oder Spende ist jederzeit in unbegrenzter Höhe möglich. Der Fliegenpilz ist wegen seiner besonderen Zielsetzung vom Finanzamt Wolfenbüttel als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Auf Wunsch werden Spendenquittungen ausgestellt.

3. Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt bis 31.03. im voraus, bzw. anteilig ab Folgemonat des Beitrittes durch Überweisung auf das Konto von Fliegenpilz e.V. bei der Volksbank Wolfenbüttel Konto-Nr. 5016310800, BLZ 270 925 55

Der Austritt aus dem Fliegenpilz hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf. Die Beitragsbestimmungen sind getrennt von der Satzung zu führen.